

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie u.a. über die für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter ab 2008 geltenden Gesetzesänderungen aus der Unternehmensteuerreform.

Für Anfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Wünsche
Steuerberater

Unternehmensteuerreform 2008

Bisherige Besteuerung von Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter

Bisher unterliegen Gewinne von Kapitalgesellschaften einer Gesamtsteuerbelastung von 38,65 % bei einem angenommenen Gewerbesteuerhebesatz von 400 %.

Werden die so besteuerten Gewinne der Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner ausgeschüttet, findet dort bisher eine Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren statt, in dem sowohl die Gewinnausschüttung als auch die damit zusammenhängenden Aufwendungen nur in Höhe von 50 % angesetzt werden. Die sich daraus ergebenden Einkünfte werden dann mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners besteuert. Das Halbeinkünfteverfahren ist unabhängig davon anzuwenden, ob die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden. Nur dann, wenn sich die Anteile im Betriebsvermögen einer anderen Kapitalgesellschaft befinden, werden sie nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei gestellt, wobei allerdings 5 % der Gewinnausschüttung als nicht abziehbarer betrieblicher Aufwand der Besteuerung unterliegt.

Neue Besteuerung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft ab 2008

Eine der wesentlichen Änderungen im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 besteht darin, den Körperschaftsteuersatz von bisher 25 % auf 15 % abzusenken. Damit sinkt automatisch auch die Belastung mit Solidaritätszuschlag. Hinzukommen soll die Absenkung der Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer von bisher 5 % auf 3,5 %, allerdings mit dem Nachteil, dass die Gewerbesteuer weder ihre eigene Bemessungsgrundlage noch die Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer künftig mindern wird. Damit wird sich bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % künftig eine Gesamtsteuerbelastung von 29,83 % ergeben.

Neue Besteuerungsgrundsätze auf Gesellschafterebene

Werden Gewinne von einer Kapitalgesellschaft im Laufe des Kalenderjahres 2008 ausgeschüttet, gilt hierfür weiterhin das Halbeinkünfteverfahren, also hälftige Freistellung der Gewinnausschüttung sowie hälftige Berücksichtigung der mit dieser Gewinnausschüttung zusammenhängenden Aufwendungen. Für Gewinnausschüttungen, die nach dem 31.12.2008 zufließen, wird das Halbeinkünfteverfahren bei Privatanlegern durch die Abgeltungsteuer und bei Zugehörigkeit der Anteile zum Betriebsvermögen durch das Teileinkünfteverfahren abgelöst.

Inhalt:
Seite 1
Unternehmensteuerreform 2008
Seite 2
Abzug von Schuldzinsen nach Betriebsaufgabe
Geschenke unter 35 Euro können der Pauschalierung der Einkommensteuer unterliegen
Seite 3
Sofortversteuerung auch bei mehrjährigen Kaufpreistraten
Kosten der doppelten Haushaltsführung auch bei gleichzeitiger Arbeitstätigkeit am Hauptwohnsitz absetzbar
Arbeitsverträge können nur schriftlich befristet werden
Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke eines Arbeitnehmers im Außendienst
Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrags nicht bindend für die Einkommensteuerveranlagung
Seite 4
Kindergeldbescheid ist bei nachträglichem Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags zu ändern
Bürgerlich-rechtliche Verträge zwischen nahen Angehörigen bei Formfehlern ungültig
Bescheinigungen der Denkmalbehörde nach dem 31.12.1998 nicht für das Finanzamt bindend
Seite 5
Keine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für leer stehende Wohnungen ohne Vermietungsaktivitäten
Unterschiedlicher Vorsteuerabzug bei privater Nutzung einer Wohnung im Unternehmensgebäude (Seeling-Fall)
Seite 6
Rechtsecke
Termine September

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VIII/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESAELLSCHAFT MBH

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

Abgeltungssteuer

Befinden sich die Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Privatvermögen, unterliegen die sich daraus ergebenden Gewinnausschüttungen ab 2009 der Abgeltungssteuer von 25 %; hinzu kommt noch der Solidaritätszuschlag von 5,5 %. Liegt der persönliche Steuersatz des Gesellschafters unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 %, hat er die Möglichkeit, die Besteuerung mit seinem persönlichen Steuersatz beantragen zu können. In beiden Fällen sind **Werbungskosten, wie z. B. Finanzierungszinsen, nicht mehr abzugsfähig**; vielmehr wird hierfür ein Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten von 1.602 EUR zur Abgeltung aller Werbungskosten berücksichtigt.

Wichtig

Unabhängig davon, ob sich GmbH-Anteile bei einer Beteiligung von 1 % und mehr im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen befinden, gilt ab 2009 die Regelung: Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste unterliegen dem Teileinkünfteverfahren, sie sind also zu 60 % steuerpflichtig und zu 40 % steuerfrei gestellt. Nur dann, wenn sich GmbH-Anteile im Privatvermögen befinden und die Beteiligung weniger als 1 % ausmacht, greift entweder die Spekulationsbesteuerung mit einer Spekulationsfrist von 12 Monaten, wenn die GmbH-Anteile vor dem 1.1.2009 erworben worden sind, oder der Veräußerungsgewinn ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern, wenn der Erwerb der Anteile nach dem 31.12.2008 erfolgt ist. Für Letzteren gilt dann die Abgeltungssteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Abzug von Schuldzinsen nach Betriebsaufgabe

Schuldzinsen können nicht willkürlich einer bestimmten Einkunftsart zugeordnet werden. Für den Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist der objektive wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen mit einer Einkunftsart maßgebend.

Der Bundesfinanzhof hat nochmals klar gestellt, dass Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten nur dann in voller Höhe als nachträgliche Betriebsausgaben abgezogen werden können, wenn die Verbindlichkeiten nicht durch Verwertung des Aktivvermögens getilgt werden konnten.

Werden Teile des Aktivvermögens nicht verkauft und in das Privatvermögen überführt, sind auch die Schulden bis zur Höhe des Wertes der

entnommenen Wirtschaftsgüter dem Privatvermögen zuzuordnen. Dabei können die ehemals betrieblichen Schuldzinsen abgezogen werden, wenn die in das Privatvermögen entnommenen Wirtschaftsgüter im Rahmen einer anderen Einkunftsart genutzt werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Handelsvertreter bei Betriebsaufgabe ein Darlehen von 65.000 € nicht getilgt, gleichzeitig aber den bis dahin betrieblich genutzten Teil seines Einfamilienhauses sowie zwei Kraftfahrzeuge entnommen. Der Teilwert der entnommenen Wirtschaftsgüter betrug 94.000 €. Das Gericht verneinte den Schuldzinsenabzug mit dem Hinweis, der Vertreter hätte diese Wirtschaftsgüter vorrangig zur Tilgung des betrieblichen Darlehens einsetzen, ggf. sein Einfamilienhaus verkaufen müssen.

Geschenke unter 35 Euro können der Pauschalierung der Einkommensteuer unterliegen

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. Auf Anfrage des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. hat das Bundesministerium der Finanzen im Vorgriff auf ein noch herauszugebendes Verwaltungsschreiben Folgendes klargestellt:

- Die Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmers sind, umfasst auch Geschenke mit einem Wert bis einschließlich 35 €. Der Unternehmer darf seine Wahl, ob er von der Pauschalierung Gebrauch machen will, nur einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ausüben.
- Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer, die 35 € pro Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, dürfen nach dem Einkommensteuergesetz als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die darauf entfallende Pauschalsteuer ist ebenfalls als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn Geschenk plus 30%ige Pauschalsteuer den Betrag von 35 € überschreiten.

Beispiel: Ein Unternehmer schenkt einem Geschäftspartner einen Blumenstrauß im Wert von 30 €. Darüber hinaus wählt er die Pauschalierung der Einkommensteuer für den Geschäftspartner in Höhe von 30 % (30 % von 30 € = 9 €). Die Aufwendungen für den Blumenstrauß und die pauschalierte Steuer von insgesamt 39 € sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Empfänger des Geschenks ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VIII/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESAMTSCHAFT MBH

Sofortversteuerung auch bei mehrjährigen Kaufpreistraten

Ein Freiberufler hatte seine Praxis veräußert und den Kaufpreis in Raten erhalten. Er war der Ansicht, dass er die Einkünfte bei Zufluss der Einnahmen versteuern könne. Dies stand jedoch im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung, nach der nur dann ein Wahlrecht besteht, wenn der Kaufpreis als Leibrente gezahlt wird. Grundsätzlich sind die **Einkünfte im Jahr der Veräußerung zu versteuern**. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es steuerliche Ermäßigungen (Freibetrag, ermäßigter Steuersatz, so genannte 1/5-Regelung). Bei einer Leibrente werden die zugeflossenen Beträge dem Buchwert des übertragenden Vermögens gegenüber gestellt und der übersteigende Betrag als laufende Einkünfte besteuert.

Der Bundesfinanzhof sieht keinen Grund, von diesen Regelungen abzuweichen. Bei einer Zahlung des Veräußerungspreises für einen übertragenden Betrieb in Raten bleibt es bei der Sofortversteuerung als Normalfall.

Kosten der doppelten Haushaltsführung auch bei gleichzeitiger Arbeitstätigkeit am Hauptwohnsitz absetzbar

Ein Arbeitnehmer, der neben seiner Hauptwohnung am weiter entfernt liegenden Arbeitsort eine zusätzliche Wohnung unterhält, führt einen doppelten Haushalt und kann bestimmte Kosten hierfür steuerlich als Werbungskosten berücksichtigen.

Der Angestellte eines Bundestagsabgeordneten hatte seinen Hauptwohnsitz in Berlin und arbeitete auch hier. Da er auch in Bonn arbeiten musste, mietete er sich dort eine Zweitwohnung und machte 12.200 DM als Kosten der doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend. Das Finanzamt erkannte dies nicht an, weil der Angestellte auch am Ort seines Hauptwohnsitzes Berlin beschäftigt war. Hiergegen klagte der Angestellte.

Der Bundesfinanzhof gab ihm Recht und entschied, dass die Kosten der doppelten Haushaltsführung auch dann abzugsfähig sind, wenn ein Teil der Arbeit am Hauptwohnsitz erledigt wird.

Arbeitsverträge können nur schriftlich befristet werden

Die Befristung eines Arbeitsvertrags ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien bei Abschluss des Vertrages zunächst **nur mündlich die Befristung**, so ist die Befristungsabrede **unwirksam** und ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen.

Ein Verstoß gegen dieses Formerfordernis lässt sich nur bedingt heilen, wie sich aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergibt.

Halten die Vertragsparteien eine Befristungsabrede später schriftlich fest, kommt es darauf an, wann über die Befristung Einigkeit erzielt wurde. Geschah dies vor der Unterzeichnung des ursprünglichen Arbeitsvertrags, ist die Befristung unwirksam, weil es sich um die befristungsrechtlich bedeutungslose schriftliche Bestätigung einer ohne die erforderliche Form getroffene Vereinbarung handelt. Geschieht dies nach der Unterzeichnung, ist sie wirksam, weil eine „neue“ Vereinbarung getroffen wurde.

Der Fall betraf einen Arzt in der Weiterbildung. Die Vertragsparteien hatten nach der Arbeitsaufnahme in einem schriftlichen Arbeitsvertrag eine dem Schriffterfordernis genügende Befristung vereinbart. Dabei war aber nicht eine zuvor formunwirksam vereinbarte Befristung schriftlich niedergelegt worden, denn die Parteien hätten vor der Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrages keine mündliche oder stillschweigende Befristungsabrede getroffen. Die Befristung war also wirksam.

Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke eines Arbeitnehmers im Außendienst

Ein Außendienstmitarbeiter machte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Bewirtung und Werbegeschenke an Kunden seines Arbeitgebers geltend. Sein Aufgabenbereich bestand in der Akquisition und Betreuung von Kunden. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen nicht als Werbungskosten an, weil der Außendienstmitarbeiter keine erfolgsabhängigen Einnahmen erzielt habe.

Der Bundesfinanzhof stellt in seiner Entscheidung klar, dass es nicht alleine darauf ankommt, dass ein Arbeitnehmer umsatz- oder erfolgsabhängige Einnahmen erzielt. Der Bezug variabler Bezüge sei nur ein gewichtiges Indiz, weil es der Arbeitnehmer dann in größerem Umfang selbst in der Hand habe, die Höhe seiner Bezüge zu beeinflussen. Im entschiedenen Fall hatte der Außendienstmitarbeiter Anspruch auf eine gestaffelte Umsatzprovision.

Der Bundesfinanzhof hat den Fall an das Finanzgericht zurückverwiesen, weil noch weitere Prüfungen des Falls vorzunehmen sind.

Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrags bindend für die Einkommensteuerveranlagung

Die Eintragung eines Lohnsteuerfreibetrags wegen glaubhaft gemachter Werbungskosten ist für die spätere Einkommensteuerveranlagung nicht

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!

Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VIII/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESAMLSCHAFT MBH

bindend. Bei der Veranlagung sind Finanzamt und Arbeitnehmer an die Entscheidung des Finanzamts im vorausgegangenen Ermäßigungsverfahren weder rechtlich noch tatsächlich gebunden. Die Eintragung des Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte steht unter dem Vorbehalt einer späteren Nachprüfung. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Ein Arbeitnehmer hatte für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die längere Strecke in Ansatz gebracht. Auf dieser Strecke konnte er, so seine Aussage, trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen seine Arbeitsstätte schneller erreichen. Dieser Auffassung folgend wurde im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Im Zuge der Einkommensteuerveranlagung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die angegebene Strecke nicht offensichtlich verkehrsgünstiger war. Deshalb wurde lediglich die kürzere Entfernung für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anerkannt.

Kindergeldbescheid ist bei nachträglichem Bekanntwerden des Unterschreitens des Grenzbetrags zu ändern

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und die sich in Berufsausbildung befinden, werden Kinderfreibeträge gewährt oder Kindergeld gezahlt, wenn u. a. die Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.680 € (Grenzbetrag) im Jahr nicht übersteigen. Zur Berechnung der Einkünfte ist nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in den Fällen, in denen Kinder Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, das Bruttogehalt auch um die vom Kind getragenen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, dass eine bestandskräftige Kindergeldfestsetzung nicht allein auf Grund geänderter Rechtsprechung geändert werden darf. Vielmehr müssen sich die Einkünfte oder Bezüge des Kindes gegenüber der Prognose, die zur Kindergeldfestsetzung geführt hatte, nachträglich verändert haben.

Im entschiedenen Fall hatte die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung aufgehoben, weil die Einkünfte des Kindes nach der Prognose den Grenzbetrag überschritten. Später stellte sich heraus, dass das Kind Werbungskosten von rd. 4.000 € geltend machen konnte, also mehr abziehen konnte als den von der Familienkasse berücksichtigten Arbeitnehmerpauschbetrag. Auf Grund dieser Änderung waren auch die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, so dass das Kindergeld wegen Nichtüberschreitens des Grenzbetrags zu gewähren war.

Hinweis: Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes (für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982: bis vor Vollendung des 26. Lebensjahrs) gewährt. Bis 31.12.2006 galt dies für Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 24. Lebensjahr vollendet haben, werden die Vergünstigungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres gewährt.

Bürgerlich-rechtliche Verträge zwischen nahen Angehörigen bei Formfehlern ungültig

Verträge zwischen nahen Angehörigen sind nur anzuerkennen, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden und sowohl Gestaltung als auch Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof nochmals bestätigt. Bleiben Formerfordernisse unbeachtet, werden die Verträge auch bei ansonsten klarer Zivilrechtslage nicht anerkannt.

Auf Grundlage dieser Ausführungen wurden **Darlehensverträge zwischen einem Vater und seinen minderjährigen Kindern nicht anerkannt.** Es fehlte an der **Einschaltung eines Ergänzungspflegers** zum Zeitpunkt des Abschlusses der Darlehensverträge. Der zivilrechtliche Mangel war auch nicht dadurch heilbar, dass die Einschaltung eines Ergänzungspflegers später nachgeholt wurde. Dies war zivilrechtlich zwar möglich, führte aber nicht zur rückwirkenden steuerlichen Anerkennung der Verträge. Auch der Umstand, dass ein Notar zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse geäußert hatte, die Einschaltung eines Ergänzungspflegers sei nicht notwendig, führte zu keiner anderen Beurteilung.

Bescheinigungen der Denkmalbehörde nach dem 31.12.1998 nicht für das Finanzamt bindend

Erhöhte Absetzungen für Gebäude in Sanierungsgebieten oder Baudenkmale setzen voraus, dass durch die Baumaßnahmen kein Neubau oder bautechnisch neues Gebäude entsteht. Dies zu beweisen ist schwierig.

2005 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass nur die Gemeinde- oder Denkmalbehörde (Bescheinigungsbehörde) Baumaßnahmen prüfen kann. Insofern war die von der Bescheinigungsbehörde getroffene Entscheidung für das Finanzamt bindend.

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VIII/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESAMTSCHAFT MBH

Das Bundesfinanzministerium hat nun erklärt, dass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs nur für vor dem 1.1.1999 erteilte Bescheinigungen gilt. **Durch nach dem 31.12.1998 erteilte Bescheinigungen wird das Finanzamt nicht gebunden.** Es kann die steuerrechtlich bedeutsamen Tatbestandsmerkmale eigenständig prüfen. **So kann das Finanzamt selbst entscheiden, ob ein Neubau vorliegt.**

Keine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für leer stehende Wohnungen ohne Vermietungsaktivitäten

Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung liegen vor, wenn die Aufwendungen in einem objektiven wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Mieteinnahmen stehen. Die Aufwendungen müssen durch die Absicht einer Einnahmeerzielung veranlasst sein.

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung sind als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar, wenn ernsthafte Vermietungsabsichten bestehen und die Wohnung nur vorübergehend leer steht. Steht hingegen eine Wohnung jahrelang leer und liegen **keine Vermietungsaktivitäten** des Eigentümers vor, ist ein **Werbungskostenabzug** wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht **nicht möglich**.

Das Finanzgericht Köln hielt bei einer drei Jahre leer stehenden Wohnung bei Durchführung von lediglich **zwei Besichtigungsterminen und Aufgabe nur einer Vermietungsanzeige** die Einkünfteerzielungsabsicht **nicht** für **ausreichend** nachgewiesen. Das Finanzgericht war der Ansicht, dass der Eigentümer sich nicht ernsthaft um die Vermietung der Wohnung bemüht habe und versagte den Werbungskostenabzug.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein Erlass von Säumniszuschlägen auf Einkommensteuervorauszahlungen bei Miet- oder Pachtverlusten

Wird eine Einkommensteuervorauszahlung nicht fristgerecht geleistet, ist ein Säumniszuschlag von einem Prozent pro Monat der fälligen Steuer zu erheben. Dieser kann erlassen werden, wenn sich die **Verhältnisse**, unter denen Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt wurden, ändern.

Ausgeschlossen ist allerdings ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen mit der Begründung, dass bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Jahr der Herstellung oder Anschaffung eines

Vermietungsobjekts Verluste erzielt werden. Gegen diese Einschränkung bestehen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die nur auf die Einkommensteuervorauszahlungen wirkende Einschränkung wird bei der endgültigen Einkommensteuerfestsetzung wieder aufgehoben.

Werden in einem solchen Fall festgesetzte Einkommensteuervorauszahlungen nicht gezahlt, sind Säumniszuschläge zu erheben. Sie sind auch im Zusammenhang mit der Jahresveranlagung nicht zu erlassen, selbst wenn es im Rahmen der endgültigen Steuerfestsetzung wegen der Verluste aus Vermietung und Verpachtung zu Steuererstattungen kommt.

Unterschiedlicher Vorsteuerabzug bei privater Nutzung einer Wohnung im Unternehmensgebäude (Seeling-Fall)

Ein Unternehmer, der ein Gebäude teils unternehmerisch und teils zu privaten Wohnzwecken nutzt, kann das gesamte Gebäude dem Unternehmen zuordnen. Der Vorteil ist, dass er die gesamte auf die Herstellungskosten des Gebäudes entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. **Die private Nutzung muss er allerdings der Umsatzsteuer unterwerfen.** In die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der auf die private Nutzung entfallenden Umsatzsteuer sind die Absetzungen für Abnutzung einzubeziehen. Für Zeiträume **vor dem 1.7.2004** wurden diese **mit 2 % der Herstellungskosten**, die auf den privat genutzten Teil entfallen, angesetzt. Für Zeiträume **nach dem 30.6.2004** hat der Gesetzgeber entschieden, dass die **Herstellungskosten nur auf 10 Jahre zu verteilen sind**. Damit wird die Bemessungsgrundlage verfünffacht. Die Verwaltung wandte diese Neuregelung auch für Zeiträume vor dem 1.7.2004 an.

Der Bundesfinanzhof hat im Gegensatz zur Verwaltung entschieden, dass die **Neuregelung erst für Zeiträume nach dem 30.6.2004 anzuwenden ist**. Für die von der Verwaltung vorgenommene Rückwirkung fehlt es an jeglicher Rechtsgrundlage.

Bestmögliche Verwertung eines Leasingfahrzeugs durch Kaufangebot zum Schätzwert

Bei Kfz-Leasingverträgen mit Restwertgarantie **steht dem Leasinggeber** nach Ablauf der Leasingzeit ein vertraglicher Anspruch gegen den Leasingnehmer **auf Erstattung des Differenzbetrags zwischen dem garantierten Restwert und dem Erlös aus der Verwertung des Leasinggegenstands** zu. Dabei ist der

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VIII/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESAMTSCHAFT MBH

Leasinggeber zur bestmöglichen Verwertung des Leasinggegenstands verpflichtet.

Diese Pflicht erfüllt der Leasinggeber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung allerdings schon dann, wenn er dem Leasingnehmer nach Einholung eines Schätzgutachtens anbietet, das Fahrzeug zum Schätzwert zu übernehmen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart reicht es aus, wenn der Leasinggeber dem Leasingnehmer das Ergebnis des Gutachtens mitteilt, die Übersendung des Gutachtens ist nicht erforderlich.

Nicht einheitlich wird in der Instanzrechtsprechung die Frage beurteilt, ob bei der Verwertung des Leasingfahrzeugs dem Leasingnehmer der Händlereinkauf- oder der Händlerverkaufspreis gutzuschreiben ist und ob hiervon Abzüge vorgenommen werden dürfen. Zur höchstrichterlichen Klärung dieser Frage hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Revision gegen das Urteil zugelassen.

Rechtsecke

Bearbeitet von Rechtsanwalt Reinhardt Stiehl Gesellschaftsrecht – Beschlussfähigkeit eines Aufsichtsrats mit drei Mitgliedern

Ein Aufsichtsrat ist gemäß § 108 II 3 AktG nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Bundesgerichtshof musste nun die Frage entscheiden, ob der Stimmrechtsausschluss eines von drei Aufsichtsratsmitgliedern zu Beschlussunfähigkeit des Gremiums insgesamt führt.

Der Bundesgerichtshof ist entgegen einer sehr weit verbreiteten Meinung (so auch BayObLG in NZG

2003, 691) der Auffassung, dass der Stimmrechtsausschluss eines von drei Aufsichtsratsmitgliedern nicht zur Beschlussunfähigkeit gemäß § 108 II 3 AktG führt. Das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats muss vielmehr zur Vermeidung der Beschlussunfähigkeit an der Beschlussfassung „teilnehmen“, sich aber der Stimme enthalten.

Wegen der Regelung in § 95 AktG (die Zahl der Aufsichtsräte muss durch drei teilbar sein) musste nach der Entscheidung des BayObLG (NZG 2003, 691) dazu geraten werden, mindestens einen Sechser-Aufsichtsrat zu installieren. Diese Empfehlung gilt nunmehr nur noch beschränkt. Auch dasjenige Mitglied des Aufsichtsrats, welches bei der Beschlussfassung nicht abstimmt, nimmt teil an der Abstimmung im Sinne des § 108 II 3 AktG.

Nach wie vor gilt allerdings: Erscheint ein Aufsichtsratsmitglied, mit welchem sich die Gesellschaft beispielsweise im Streit befindet, gar nicht zu den Sitzungen des Aufsichtsrats, ist dieser beschlussunfähig, wenn er nur aus drei Mitgliedern besteht. Um dieser Gefahr zu begegnen, sollte also ein größerer Aufsichtsrat bestimmt werden.

(BGH, Urteil vom 02.04.2007, Az: II ZR 325/05)

Nähere Informationen und Auskünfte zu den rechtlichen Themen erhalten Sie bei:

SBL Stiehl Bleienstein Loroach
Rechtsanwälte
Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden
Telefon 0351 – 655 799 -0
Telefax 0351 – 655 799 - 22
Post@SBL-Anwalt.de www.SBL-Anwalt.de

Termine September 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VIII/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESAELLSCHAFT MBH

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Umsatzsteuer	10.9.2007	13.9.2007	7.9.2007
Sozialversicherung	26.9.2007	entfällt	entfällt

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!